

DER BÜRGERMEISTER  
Tiefbau

Vorlagen-Nr.:	<b>BA 092/2023</b>
Berichterstattung:	Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:	Herr Büning
Datum:	27.04.2023

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.05.2023	Bauausschuss	Vorberatung
14.06.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
15.06.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt:

IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen

### Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 wird beschlossen.

### Begründung:

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes:

Die geltende Erschließungsbeitragsatzung sieht in § 3 Abs. 3 vor, die Kosten für die Straßentwässerung nach Einheitssätzen zu ermitteln, wenn die Entwässerungsanlage in der abzurechnenden Straße im Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal) erstellt wurde. Die Einheitssätze beziehen sich auf das jeweilige Baujahr der Straßentwässerung.

Die derzeit geltende Satzung enthält die Einheitssätze bis einschließlich 2017.

Inzwischen liegt vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) aktuelles statistisches Zahlenmaterial vor. Unter Berücksichtigung der Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk – Ortskanäle – in NRW sind die vorläufig berechneten Einheitssätze für die Jahre 2016 und 2017 anzupassen und für die Jahre 2018 bis 2022 fortzuführen.

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes:

§ 6 regelt die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt gem. geltender Erschließungsbeitragssatzung als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl *aufgerundet* werden.

Die aktuelle Erschließungsbeitragssatzung sieht mithin nur eine Aufrundung vor. Dies entsprach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes bei der Neufassung der städtischen Erschließungsbeitragssatzung in 1989.

Inzwischen sieht auch die Mustersatzung eine Auf- und Abrundung vor. Auch die Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sieht eine kaufmännische Auf- und Abrundung vor.

Eine abweichende Satzungsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung gegenüber der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen kann im Einzelfall zu unterschiedlichen Berechnungsergebnissen führen. Insoweit ist in § 6 B Abs. 2 eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen:

Mit § 12 a Abs. 1 wird im Kommunalabgabengesetz (KAG) rückwirkend zum 01.06.2022 eine Ausschlussfrist für Kommunalabgaben eingeführt. Danach tritt die Ausschlussfrist mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ein.

Damit hat der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach der jeweilige Landesgesetzgeber eine Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Eintritt der Vorteilslage auszuschließen hat und insoweit eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung von allen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich ausschließen muss.

Der Eintritt der Vorteilslage knüpft an einen in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenen Vorgang an. Die mangelnde Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen, wie fehlender Grunderwerb, Widmung, steht dem Eintritt der Vorteilslage nicht entgegen.

Dementsprechend tritt die Vorteilslage ein, wenn die Erschließungsanlage die nach dem satzungsmäßigen Teileinrichtungsprogramm und dem Bauprogramm (=Ausbauplanung) erforderlichen Teileinrichtungen aufweist; diese wiederum müssen dem jeweils für sie in der Satzung geregelten technischem Ausbauprogramm entsprechen.

In der städt. Erschließungsbeitragssatzung sind in § 8 die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage geregelt worden. Die Erfüllung dieser Merkmale führt zur Entstehung der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht.

Die Erschließungsbeitragssatzung bestimmt, welche Teileinrichtungen in welchem bautechnischen Zustand angelegt sein müssen. Unter dem Begriff der Teileinrichtungen wird das Teileinrichtungsprogramm, unter dem Begriff des bautechnischen Zustandes das technische Ausbauprogramm verstanden.

Für den Beitragspflichtigen muss es nachvollziehbar sein, ob für die jeweilige Erschließungsanlage die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Um dies rechtssicher sicherzustellen, ist in der Satzungsbestimmung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen eine Regelung aufzunehmen, die hinsichtlich der endgültigen Herstellung der flächenmäßigen Bestandteile auf das jeweilige Bauprogramm verweist. Das Bauprogramm bestimmt, in welchem Ausmaß die Gesamtfläche der jeweiligen Straße durch die jeweiligen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege usw.) in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus enthält das Bauprogramm die Festlegungen, wie die einzelnen Teileinrichtungen im Detail ausgestaltet werden. Die Entscheidung über das Bauprogramm fällt in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Die Musterbeitragssatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht ebenfalls einen entsprechenden Hinweis auf das Bauprogramm vor.

Im Zuge der Einführung einer zeitlichen Grenze für die Festsetzung von Kommunalabgaben zum Vorteilsausgleich (Ausschlussfrist) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Erlass zur Definition des Eintritts der Vorteilslage angekündigt. Der Erlass steht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung jedoch noch aus. Unabhängig davon ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll, in der Erschließungsbeitragssatzung in § 8 Abs. 1 den Hinweis auf das konkrete Bauprogramm aufzunehmen.

**Klimarelevanz:**

Auswirkungen keine

**Finanzierung:**

Durch die Änderungssatzung entstehen keine Kosten.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönter  
Beigeordneter

Hövekamp  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1 - IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989